

Az.: 4 A 584/16.A
4 K 673/15.A

beglaubigte
Abschrift



Verkündet:
am 06.06.2017
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Zulässigkeit eines Asylantrags und Abschiebungsanordnung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 6. Juni 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Mai 2016 - 4 K 673/15.A - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit eines Asylantrages und die Überstellung des Klägers nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens.
- 2 Der im Januar 1990 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben verließ er im September 2014 den Irak und reiste über die Türkei, Bulgarien, Serbien sowie Ungarn nach Deutschland. Von Ungarn nach Deutschland sei er mit dem Zug gekommen, wobei er nicht wisse, durch welche Länder er gefahren sei. Am 17. Januar 2015 hatte er - nach seinen Angaben unter Zwang - einen Asylantrag in Ungarn gestellt. Am 30. Januar 2015 stellte er einen Asylantrag bei der Beklagten. Diese richtete am 3. März 2015 ein Wiederaufnahmeersuchen an die ungarische Asylbehörde, welches am 18. März 2015 positiv beschieden wurde.
- 3 Mit Bescheid vom 17. April 2015, zugestellt am 7. Mai 2015, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn mit der Begründung an, dass Ungarn aufgrund des dort gestellten Asylantrages für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe,

die die Bundesrepublik veranlassen könnten, einen Selbsteintritt zu erklären, seien nicht ersichtlich. Insbesondere lägen keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn vor.

- 4 Der Kläger erhob gegen diese Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz (4 K 673/15.A). Zur Begründung derselben berief er sich unter Hinweis auf die dortigen Haftbedingungen und die Gefahr einer Kettenabschiebung auf systemische Mängel des Asylverfahrens in Ungarn.
- 5 Das Verwaltungsgericht hob mit Urteil vom 6. Mai 2016 den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2015 auf. Zur Begründung führte es aus, dass für Ungarn wesentliche Gründe für systemische Schwachstellen des Asylverfahrens bestehen, welche die Vermutung einer den rechtlichen Vorgaben gemäßen Asylverfahrensführung entkräften. Eine hinreichend wahrscheinliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bestehe bereits wegen der Gefahr der Weiterschlebung des Klägers ins Nachbarland Serbien, weil Serbien von Ungarn als sicherer Drittstaat angesehen werde. Zudem hatte das Verwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 1. Juni 2015 (- 4 L 407/15.A -) auf den entsprechenden Antrag des Klägers die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.
- 6 Auf Antrag der Beklagten, die der Klage entgegen getreten war, ließ der Senat mit Beschluss vom 15. August 2016 (- 4 A 364/16.A -) die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu.
- 7 Die Beklagte ist der Auffassung, dass im ungarischen Asylverfahren die Existenz einzelner Defizite diskutabel sein möge, diese aber die Annahme systemischer Mängel nicht rechtfertige. Insbesondere bestehe in der Person des Klägers keine reale Gefahr der Weiterschlebung nach Serbien, weil Serbien nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2016 an das VG Regensburg die Übernahme von Drittstaatsangehörigen ablehne, wenn nicht - etwa durch Hotelbuchungen oder Fahrkarten - eindeutig nachgewiesen werde, dass eine Einreise nach Ungarn über Serbien erfolgt sei. Dies gelte erst recht, als eine Übernahme durch Serbien auch deshalb ausgeschlossen sei, weil seit dem Grenzübertritt von Serbien nach Ungarn mehr als ein Jahr vergangen sei.

8 Im Asylsystem Ungarns seien keine systemischen Mängel vorhanden. Diese Auffassung werde u.a. durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und mehrerer Verwaltungsgerichte gestützt, deren Inhalt sich die Beklagte zu Eigen mache. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe sowohl in der Entscheidung vom 3. Juli 2014 (-71932/12-) als auch in der Entscheidung vom 6. Juni 2013 (-2283/12-) festgehalten, dass die Rücküberstellung nach Ungarn vor dem Hintergrund der dortigen Inhaftierungspraxis nicht gegen Art. 3 EMRK verstoße. Nach einer Entscheidung des VG Frankfurt/Main (Beschl. v. 7. Januar 2016 - 4 L 6027/15.F.A -) sei u. a. maßgeblich, dass der UNHCR keine generelle Empfehlung ausgesprochen habe, von Überstellungen nach Ungarn abzusehen. Zudem habe sich die EU-Kommission mit einem formellen Auskunftsersuchen wegen vorläufiger Bedenken an den Mitgliedsstaat Ungarn gewandt, was die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für das ungarische Asylverfahren aufzeige. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission könne - wie das VG Gießen (Urt. v. 15. Februar 2016 - 2 K 4455/15.GI.A -) festgehalten habe - auch nicht pauschal als Beleg für systemische Mängel herangezogen werden. Da Ungarn seine Außengrenzen zwischenzeitlich effektiv geschlossen habe und von Flüchtlingen in der Regel als Transitland angesehen werde, bestünden - anders als im August/September 2015 - auch keine Kapazitätsengpässe mehr, die eine Aussetzung des Dublin-Verfahrens rechtfertigten. Schließlich habe Ungarn seine Aufnahmebereitschaft erklärt, so dass auch keine grundsätzlichen Zweifel an der tatsächlichen Möglichkeit der Abschiebung bestünden. Die Beklagte folgt insoweit den Ausführungen des VG Würzburg (Urt. v. 11. Januar 2016 - W 4 K 15.50251). Weder die geringe Zahl der tatsächlich erfolgten Rückführungen noch vereinzelte Verlautbarungen zur mangelnden Übernahmebereitschaft Ungarns stünden dieser Auffassung entgegen.

9 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Mai 2016 - 4 K 673/15.A - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Er befürchtet eine Weiterschlebung nach Serbien und eine damit einhergehende Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 EUGrCh/Art. 3 EMRK. Darüber hinaus sieht er aufgrund der Ende März 2017 in Kraft getretenen Neuregelungen im ungarischen Asylrecht die Gefahr, unmittelbar nach seiner Ankunft in einer der dort eingerichteten Transitzone inhaftiert zu werden.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

13 Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet.

14 1. Der Zulässigkeit der Berufung steht ein Begründungsmangel nicht entgegen. Die am 5. September 2016 fristgerecht eingegangene Berufungsbegründung enthält einen konkreten Antrag gemäß § 124a Abs. 6 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 VwGO. Durch die Bezugnahme auf die Begründung des Berufungszulassungsantrags sind zudem hinreichende Berufungsgründe im Sinne dieser Vorschrift angeführt. In asylrechtlichen Streitigkeiten genügt für eine Berufungsbegründung die Bezugnahme auf den Zulassungsantrag, wenn in diesem entscheidungserhebliche Fragen zu den tatsächlichen Verhältnissen in dem für den jeweiligen Fall relevanten Staat konkret bezeichnet werden und hierzu die von der Vorinstanz abweichende Beurteilung deutlich gemacht wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. August 2016 - 1 B 79.16 -, juris Rn. 3). Dem ist die Beklagte nachgekommen, indem sie dargelegt hat, dass sie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Ungarn dergestalt einschätzt, dass dem Kläger keine Abschiebung nach Serbien drohe.

- 15 2. Die Berufung ist aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2015 zurecht aufgehoben. Die gegen diesen Bescheid gerichtete zulässige Klage ist im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats weiterhin gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet, weil der den Asylantrag des Klägers als unzulässig ablehnende und die Abschiebung des Klägers nach Ungarn anordnende Bescheid vom 17. April 2015 rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.
- 16 Der Asylantrag des Klägers ist - anders als vom Beklagten im angegriffenen Bescheid festgehalten - nicht unzulässig im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG, wobei § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG an die Stelle des von der Beklagten angewendeten § 27a AsylG a.F. getreten ist. Da die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Satz 1 Alt. 2 AsylG einen unzulässigen Asylantrag voraussetzt, wurde auch diese zu Unrecht erlassen und der Bescheid ist insgesamt aufzuheben.
- 17 Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Zuständigkeit eines anderen Staates besteht hier nicht.
- 18 2.1. Soweit der Kläger vor seiner Ankunft in Ungarn Ende 2014/Anfang 2015 die türkisch-bulgarische Grenze illegal überschritten hatte, war die Zuständigkeit Bulgariens gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO begründet. Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO benannte Illegalität der Einreise wird grundsätzlich nach unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe des Visa- und Grenzkodex, bewertet. Ein illegaler Grenzübertritt liegt daher vor, wenn der Antragsteller bei der Einreise kein Visum besitzt oder mittels eines gefälschten Visums einreist, wobei unerheblich ist, ob der Vorgang selbst unter Strafe steht (Marx, AsylG, 9. Aufl. § 29 Rn. 38; Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar AsylG, Stand: April 2017, § 29 Rn. 143). Insofern kommt es nicht darauf an, ob dem Kläger für seine Einreise nach Bulgarien nach Art. 31 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention ein persönlicher Strafausschließungsgrund (so im deutschen Recht, vgl. AG Frankfurt, Urt. v. 17. Juni 2015 - 975 Cs 858 Js 53066/14 -, juris Rn. 6) zustand. Die Zuständigkeit Bulgariens ist aber

beendet, da seither mehr als ein Jahr vergangen ist (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO). Ohnehin sind zwischenzeitlich mit der Folge des Zuständigkeitsübergangs auf die Beklagte Fristen für etwaige Gesuche zur Aufnahme oder Wiederaufnahme (Art. 21 Abs. 1 UA 3, Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO) an andere Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Ungarn abgelaufen.

- 19 2.2. Ungarn wäre zwar grundsätzlich gemäß Art. 7, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO zuständiger Mitgliedsstaat. Die Überstellung des Klägers nach Ungarn erweist sich aber gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO als unmöglich, so dass die Beklagte ihrerseits gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 3 Dublin III-VO zuständiger Mitgliedsstaat geworden ist.
- 20 Die Überstellung des Klägers nach Ungarn erweist sich gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO als unmöglich, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Kläger in Ungarn systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (EUGrCh) mit sich bringen.
- 21 Unabhängig davon, dass ein Zuständigkeitsübergang wegen systemischer Mängel im Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen in Ungarn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers in Deutschland, zum Zeitpunkt des Ergehens der angegriffenen Entscheidung oder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens - etwa zum Zeitpunkt der "Flüchtlingskrise" im August/September 2015 - erfolgt sein und sich der Kläger auf einen solchen Zuständigkeitsübergang berufen können dürfte (vgl. VGH BW, Urt. v. 5. Juli 2016 - A 11 S 974/16 -, juris Rn. 26) liegen auch im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO vor, so dass zumindest nunmehr die Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 3 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen ist.
- 22 Mit Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (im Folgenden: Dublin II-VO) kodifiziert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 - 10 B 6/14 -, juris Rn. 7), nach der ein Asylbewerber der Zuständigkeit eines

Mitgliedsstaates, der seine Übernahmebereitschaft angezeigt hat, nur entgegentreten konnte, wenn er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh ausgesetzt zu werden (EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2013 - C-394/12 -, juris Rn. 62). Die Mitgliedsstaaten waren verpflichtet, bei Vorliegen dieser nunmehr in Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO ausdrücklich aufgeführten Voraussetzungen von einer Überstellung an den an sich zuständigen Mitgliedstaat abzusehen, etwaige nachrangige anderweitige Zuständigkeiten zu prüfen und unter Vermeidung eines unangemessen langen Verfahrens den Asylantrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO (nunmehr Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO) selbst zu prüfen (EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 - C-411/10 - und - C-493/10 -; Urt. v. 14. November 2013 - C-4/11 -, jeweils juris).

- 23 2.2.1. Da die Regelungen in Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO das bereits unter der Dublin II-VO geltende Europarecht enthalten, bedarf es keiner Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV zur Bestimmung des Inhalts der Tatbestandsmerkmale systemische Schwachstellen, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung sowie wesentliche Gründe (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 a. a. O., Rn. 4).
- 24 Systemische Schwachstellen sind solche, die entweder bereits im Asyl- und Aufnahmeregime selbst angelegt sind und von denen alle Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar und regelhaft betroffen sind, oder aber tatsächliche Umstände, die dazu führen, dass ein theoretisch sachgerecht konzipiertes und nicht zu beanstandendes Asyl- und Aufnahmesystem – aus welchen Gründen auch immer – faktisch ganz oder in weiten Teilen seine ihm zugedachte Funktion nicht mehr erfüllen kann und weitgehend unwirksam wird (BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 a. a. O., Rn. 9; VGH BW, Urt. v. 13. Oktober 2016 - A 11 S 1596/16 -, juris Rn. 30; NdsOVG, Urt. v. 15. November 2016 - 8 LB 92/15 -, juris Rn. 35, OVG Saarland, Urt. v. 9. März 2017 - 2 A 365/16 -, juris Rn. 21).

- 25 Zur Bestimmung der wesentlichen Kriterien für das Vorliegen einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu dem mit Art. 4 EUGrCh übereinstimmenden Art. 3 EMRK zurückgegriffen (EuGH, Urt. v. 16. Februar 2017 - C-578/16 - , juris Rn. 68; BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 a. a. O., Rn. 8; VGH BW, Urt. v. 13. Oktober 2016 a. a. O., Rn. 32; NdsOVG, Urt. v. 15. November 2016 a. a. O., Rn. 36, OVG Saarland, Urt. v. 9. März 2017 a. a. O., Rn. 21).
- 26 Die Annahme systemischer Schwachstellen und einer Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung muss auf ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründen basieren, um auf wesentlichen Gründen zu beruhen (EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 a. a. O., Rn. 94). Daher muss zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, zur Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) feststehen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden wird (BVerwG, Beschl. v. 19. März 2014 a. a. O., Rn. 9).
- 27 2.2.2. Nach der Überzeugung des Senats bestehen in Ungarn aktuell grundlegende Defizite sowohl hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren als auch in Bezug auf dessen Ausgestaltung. Diese rechtfertigen in ihrer Gesamtheit die Annahmen, dass der Kläger nach einer Überstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine inhaltliche Prüfung seines Asylgesuchs erreichen kann und er die Abschiebung in sein Heimatland oder das faktische Verbringen seiner Person nach Serbien zu befürchten hat. Eine Überstellung nach Ungarn würde daher wegen der Gefahr der Kettenabschiebung seine Rechte aus Art. 4 EUGrCh/Art. 3 EMRK verletzen (zur Verletzung von Art. 3 EMRK durch das Risiko des refoulement: EGMR, Urt. v. 14. März 2017 - 47287/15 -, Tz. 112 ff.). Insofern kommt es nicht darauf an, dass der

Kläger in Ungarn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einen einer Inhaftierung gleichkommenden Freiheitsentzug zu erwarten hat.

- 28 2.2.2.1. Das ungarische Asylrecht und die Aufnahmebedingungen sind davon geprägt, den Zugang zu Asyl im Land zu beschränken bzw. zu behindern (UNHCR, Ungarn als Asylland, deutsche Version: Juli 2016, S. 4). Es handelt sich um systemische Mängel, die die ernsthafte Gefahr bergen, dass dem Kläger der Zugang zu einer Sachprüfung seines Asylantrages verschlossen bleibt.
- 29 Neben der grenzsichernden Maßnahme der Errichtung eines Zaunes entlang der ungarischen Grenze zu Serbien und Kroatien hat Ungarn Transitzone eingerichtet, in denen seit 2015 nach dem damals geltenden ungarischen Asylrecht - außer in Fällen von Personen mit besonderen Bedürfnissen - die Zulässigkeitsprüfung zum Asylverfahren der über diese Grenze einreisenden Antragsteller durchzuführen war (bordermonitoring.eu/Pro Asyl e.V., Gänzlich unerwünscht, Juli 2016, S. 22; UNHCR a. a. O., S. 9). Allerdings wurden in den Transitzone an der kroatischen Grenze seit 31. März 2016, zumindest bis Mai 2016, keine Asylanträge gestellt (UNHCR a. a. O., S. 11). Bei den Transitzone handelt es sich um unmittelbar an der Grenze gelegene umzäunte Gelände mit Wohn- und Bürocontainern, neuerdings auch mit Spielplatz und Sportstätte, die die Asylbewerber nur in Richtung der Außengrenze verlassen können (Amnesty International [ai], Stranded Hope, September 2016, S. 16 f.; Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ] v. 24. Juni 2016, An der roten Linie; Frankfurter Rundschau [FR] v. 7. April 2017, Spielplatz mit Stacheldraht).
- 30 Die ungarische Asylbehörde hatte dort innerhalb von acht Tagen eine Entscheidung zur Zulässigkeit des Asylantrages zu treffen (aida, Country Report: Hungary, 2016 update Feb. 2017, S. 36), wobei in den Transitzone alle Asylanträge als unzulässig abgelehnt werden (UNHCR a. a. O., S. 12 für den Zeitraum 15. September 2015 bis 31. März 2016). Dies beruht darauf, dass Ungarn Serbien als sicheren Drittstaat ansieht und ein Asylantrag einer Person, die durch einen sicheren Drittstaat gereist ist und dort die Möglichkeit hatte, effektiven Schutz zu erlangen, nach ungarischem Asylecht als unzulässig angesehen wird (aida a. a. O., S. 50 f.). Nach ungarischem Asylrecht sind die Asylbewerber vor einer entsprechenden Entscheidung anzuhören und es ist ihnen Gelegenheit zu gegeben, innerhalb von 3 Tagen darzulegen, weshalb

in ihrem jeweiligen Fall der Drittstaat nicht sicher ist (aida a. a. O., S. 37). Gleichwohl erfolgen die Antragsablehnung als unzulässig entweder am Tag der Antragstellung bzw. am Folgetag (UNHCR a. a. O., S. 13), weil in der Praxis die 3-Tages-Frist dadurch unterlaufen wird, dass den Asylbewerbern unmittelbar nach der Anhörung eine Erklärung zum Unterschreiben vorgelegt wird, nach der sie mit dem Verweis auf den sicheren Drittstaat nicht einverstanden seien. Mit dem Ausfüllen dieser Erklärung wird das Anhörungserfordernis als erfüllt angesehen und die Unzulässigkeitsentscheidung gefällt. Auf diese Weise wird verhindert, dass anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird und eine nähere Begründung der mangelnden Qualität von Serbien als sicherer Drittstaat erfolgt (aida a. a. O., S. 37).

31 Die Unzulässigkeitsentscheidung kann durch einen innerhalb von sieben Tagen zu stellenden Rechtsbehelf angefochten werden, wobei zweifelhaft ist, ob das Gericht neue Tatsachen und Umstände berücksichtigt (bordermonitoring.eu/Pro Asyl e.V. a. a. O., S. 19; UNHCR a. a. O., S. 10). In der Rechtsbehelfsfrist und solange die Klage anhängig ist, längstens jedoch 28 Tage, war es den Asylbewerbern verwehrt, die Transitzone in Richtung Ungarn zu verlassen (ai a. a. O., S. 16; UNHCR a. a. O., S. 13). Die - nicht zwingend vorgesehene - gerichtliche Anhörung findet in Form einer Videokonferenz statt (aida a. a. O., S. 16/39, UNHCR a. a. O., S. 10), wobei die gerichtliche Entscheidung innerhalb von acht Tagen ergehen soll (UNHCR a. a. O., S. 10). Tatsächlich ergehen die Entscheidungen teilweise bereits ein bis zwei Tage nach Eingang des Verfahrens (aida a. a. O., S. 39).

32 Selbst im Falle der gerichtlichen Aufhebung der auf Serbien als sicherer Drittstaat beruhenden Unzulässigkeitsentscheidung wiederholt die ungarische Asylbehörde die aufgehobene Entscheidung und prüft Asylanträge erst inhaltlich, wenn eine zweite oder dritte gerichtliche Aufhebung erfolgt ist (UNHCR a. a. O., S. 19; bordermonitoring.eu/Pro Asyl e.V. a. a. O., S. 19). Im Falle einer negativen gerichtlichen Entscheidung oder der Rücknahme oder Unanfechtbarkeit der Unzulässigkeitsentscheidung werden die Asylbewerber aus der Transitzone in Richtung Serbien entlassen (aida a. a. O., S. 38).

33 Das Recht auf anwaltlichen Beistand während des gesamten Verfahrens kann in der Praxis nur schwer umgesetzt werden. So wird das Interview zum Fluchtweg

unmittelbar nach der Ankunft in der Transitzone geführt. Selbst wenn nach gerichtlicher Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung eine erneute Anhörung zur Frage des sicheren Drittstaates angesetzt wird, erfolgt dies so kurzfristig, dass der anwaltliche Beistand kaum rechtzeitig eintreffen kann (UNHCR a. a. O., S. 13). Die im Klageverfahren durch den anwaltlichen Beistand vorgelegten Unterlagen werden von der Asylbehörde dem Gericht zum Teil nicht vorgelegt. Selbst wenn sie direkt bei Gericht eingereicht werden, erreichen sie den zuständigen Richter aufgrund der beschleunigten Verfahrensbearbeitung nicht immer vor der Entscheidung (aida a. a. O., S. 39). Darüber hinaus wird der Kontakt zwischen Rechtsanwälten und Asylbewerbern seit Anfang 2017 durch Zugangshindernisse erschwert (aida, a. a. O., S. 40).

- 34 Zwischenzeitlich ist in Ungarn am 28. März 2017 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, nach der für alle Asylbewerber, die älter als 14 Jahre sind, auch für diejenigen, die nicht über die serbisch-ungarische Grenze eingereist sind, das gesamte Asylverfahren - nicht wie bisher, lediglich die Zulässigkeitsprüfung über maximal 28 Tage - in den Transitzonen an der serbischen Grenze abgewickelt wird (FAZ vom 7. April 2017, Raus nur rückwärts; Süddeutsche Zeitung [SZ] vom 11. April 2017, Asylbewerber in Ungarn; FR vom 7. April 2017 a. a. O.; Spiegel Online vom 10. April 2017, EU-Staaten sollen keine Flüchtlinge nach Ungarn schicken; Abschnitte 1 und 3 des in englischer Sprache vom Beklagten überreichten Gesetzestextes).
- 35 Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass das Asylgesuch des Klägers in der Sache geprüft wird. Vielmehr ist angesichts des klägerischen Reiseweges über Serbien eine Entscheidung über die Unzulässigkeit seines Asylantrages wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat absehbar.
- 36 Überdies ist - selbst wenn der Asylantrag des Klägers die Zulässigkeitshürde der Einreise durch einen sicheren Drittstaat überwinden würde - zu erwarten, dass sein Antrag lediglich als Folgeantrag angesehen und aus diesem Grund als unzulässig abgewiesen wird. Nach einer Änderung des Asylgesetzes im Juli 2015 können Personen, deren Asylverfahren durch die ungarische Asylbehörde mit der Begründung eingestellt wurde, dass der Antrag nicht weiter verfolgt werde, binnen einer Frist von

neun Monaten die Fortführung des Verfahrens persönlich beantragen (UNHCR a. a. O., S. 20). Die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, dass es nicht weiter verfolgt werde, findet regelmäßig dann statt, wenn der Asylbewerber das Land verlassen hat (aida a.a.O., S. 30). Sobald die Frist abgelaufen ist - wie hier beim Kläger - muss die betreffende Person einen neuen Asylantrag stellen, der als Folgeantrag behandelt wird. In diesem Fall wird ungeachtet der Tatsache, dass der vorherige Antrag nicht entschieden wurde, und ungeachtet von Art. 18 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO der Folgeantrag als unzulässig zurückgewiesen, wenn er keine neuen Tatsachen enthält, die die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder eines subsidiären Schutzstatus rechtfertigen (UNHCR a. a. O., S. 20; aida a. a. O., S. 30). Soweit vom Liaisonmitarbeiter der Beklagten beim Ungarischen Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft in einem Lagebericht unter dem 13. Januar 2016 festgehalten wurde, dass dies nicht bedeute, dass kein Flüchtlingsschutz mehr gewährt werden könne und nach aida (a. a. O., S. 49) die restriktive und willkürliche Interpretation des Tatbestandsmerkmals neue Tatsachen durch die ungarischen Asylbehörde kein übermäßiges Problem darstelle, weil die meisten Asylbewerber mit neuen Beweismitteln oder Informationen über ihre Verwandten oder ihr Heimatland eine Sachprüfung erreichen können, verbleibt nach der Auffassung des Senats unter maßgeblicher Berücksichtigung der Ausführungen des UNHCR (zur besonderen Relevanz der vom UNHCR herausgegebenen Dokumente: EuGH, Urt. v. 30. Mai 2013 - C-528/11 -, juris Rn. 44) das ernsthafte Risiko, dass der Antrag des Klägers ohne Sachprüfung erledigt und die Rückführung ins Heimatland betrieben wird.

- 37 2.2.2.2. Darüber hinaus ist nach der Überzeugung des Senats nach einer Überstellung des Klägers nach Ungarn mit seiner Unterbringung in einer der beiden Transitzonen an der serbischen Grenze zu rechnen, aus welcher er sich nicht - außer in Richtung Serbien - entfernen kann. Der Senat folgt insoweit der Wertung des Menschenrechtskommissars des Europarates (FAZ vom 7. April 2017 a. a. O.) des UNHCR (www.unhcr.de vom 10. April 2017 UNHCR: Dublin-Überstellungen nach Ungarn aussetzen) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urt. v. 14. März 2017 a. a. O., Tz. 56), dass es sich bei der Unterbringung im Transitzentrum um einen faktischen Freiheitsentzug handelt, wobei sich eine mögliche Rechtswidrigkeit vorrangig unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Rechts auf Freiheit aus Art. 6 EUGrCh/Art. 5 EMRK (vgl. EGMR, Urt. v. 14. März 2017 a. a. O., Tz. 69) und nicht

aus einer im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO relevanten entwürdigenden Behandlung nach Art. 4 EUGrCh/Art. 3 EMRK ergeben dürfte.

38 Mit der Unterbringung im Transitzentrum geht zudem die unmittelbare Gefahr der Abschiebung nach Serbien einher, zumal der Kläger eigenen Angaben zufolge über Serbien nach Ungarn eingereist ist. Eine solche Abschiebung nach Serbien würde einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 EUGrCh darstellen. Art. 3 EMRK begründet eine Verpflichtung, eine Person nicht in ein Land zu abzuschieben, wenn wesentliche Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person, wenn sie abgeschoben wurde, unmittelbar oder mittelbar einem ernsthaften Risiko einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung im Bestimmungsland ausgesetzt sein würde (EGMR, Urt. v. 14. März 2017 a. a. O., Tz. 112 f.). Ein solches ernsthaftes Risiko würde bei einer Abschiebung des Klägers nach Serbien eintreten, da Serbien seinerseits auch kein Asylverfahren aufweist, das eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe garantiert. Als sichere Drittstaaten können solche Staaten anerkannt werden, in denen die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK eingehalten werden und ein ordnungsgemäßes Asylverfahren gesetzlich gewährleistet ist (vgl. Art. 39 Abs. 2 RL 2013/32/EU [Abl. 2013, L 180/60]). Diesen Anforderungen genügt Serbien nicht. Der UNHCR empfiehlt seit 2012, Serbien wegen grundlegender Mängel des Asylsystems nicht als sicheren Drittstaat einzustufen und Asylbewerber nicht dorthin abzuschieben; diese Bewertung des serbischen Asylsystems als mangelhaft wird auch von der Europäischen Kommission geteilt (NdsOVG Urt. v. 15. November 2016 a. a. O., Rn. 55 m. w. N.; EGMR, Urt. v. 14. März 2017 a. a. O., Tz. 120). Zudem sieht Serbien seinerseits u.a. Griechenland, Mazedonien und die Türkei als sichere Drittstaaten an. Die Türkei - über die der Kläger gereist ist - wendet die Genfer Flüchtlingskonvention nur auf europäische Flüchtlinge an (vgl. VGH BW Urt. v. 13. Oktober 2016 a. a. O., Rn. 43), zu denen der Kläger nicht gehört.

39 Zwar nimmt Serbien seit September 2015 keine Drittstaatsangehörigen zurück, es sei denn, sie haben gültige Reise- bzw. Identitätspapiere und sind von der serbischen Visumpflicht ausgenommen (UNHCR, Ungarn als Asylland, S. 19). Daher wurden auf 3.006 Übernahmesuchen Ungarns aus der ersten Jahreshälfte 2016 für nur 114 Personen die Zustimmung Serbiens erteilt. Diese betrafen mit Ausnahme von sieben Personen auch nur Staatsangehörige südosteuropäischer Staaten und der Türkei

(UNHCR vom 9. September 2016, Die Situation von Asylsuchenden nach einer Rücküberstellung nach Ungarn gemäß der Dublin-Verordnung, S. 1). Aus den Transitzone heraus erfolgt aber keine Überstellung unter dem Rücknahmeabkommen mit Serbien. Vielmehr werden die abgelehnten Asylbewerber ohne Beteiligung der serbischen Behörden auf die Außenseite der Transitzone zurückgeleitet (UNHCR vom 9. September 2016 a. a. O.). Auch wenn sich dort noch ein schmaler Streifen ungarisches Territorium - Niemandland nach Auffassung der ungarischen Behörden - befindet (aida a. a. O. S. 16; bordermonitoring.eu/Pro Asyl e.V. a. a. O., S. 22), handelt es sich in der Sache, auch aus Sicht der ungarischen Regierung, um eine Abschiebung nach Serbien (UNHCR vom 9. September 2016 a. a. O.; FAZ v. 7. April 2017 a. a. O.).

- 40 Es gibt keinen Anlass für die Annahme, Ungarn werde in Bezug auf den Kläger oder sonstige Personen, die nach der Dublin III-VO überstellt werden, von dieser faktischen Abschiebungspraxis abweichen. Vielmehr hat Ungarn zwischenzeitlich die Aussetzung von Drittstaatsangehörigen auf der Außenseite des Grenzzaunes zu Serbien fest etabliert. So trat im Juli 2016 ein Gesetz in Kraft, nach der alle Ausländer, die innerhalb eines Streifens von 8 Km zum Grenzzaun aufgegriffen werden und sich illegal in Ungarn aufhalten, auf die Außenseite des Zaunes gebracht werden, ohne dass ihre Daten aufgenommen werden oder sie einen Asylantrag anbringen können (aida, a. a. O. S. 17 f.). Allein im Zeitraum Januar 2017 bis März 2017 wurden auf diese Weise 2.823 Personen auf das Gelände außerhalb des Zaunes hinausgeleitet (Hungarian Helsinki Committee [HHC] Hungary: Key Asylum Figures as of 1 April 2017). Bereits hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzes wurde nicht nur von Gewaltanwendung gegenüber aufgegriffenen Personen berichtet (FAZ vom 14. Juli 2016, Vorwürfe wegen Misshandlungen; FAZ vom 26. Juli 2016, Geburt eines Lagers; FR vom 28. September 2016, Amnesty: Ungarn misshandelt Flüchtlinge; Die Tageszeitung vom 2. August 2016, Gestandet im Niemandland), sondern auch davon, dass Personen, die weiter als 8 Km von der Grenze entfernt aufgegriffen wurden, trotzdem auf die Außenseite des Zauns verbracht wurden (ai a. a. O., S. 20). Mit der Gesetzesänderung zum 28. März 2017 wurde diese Vorgehensweise nunmehr nach ungarischem Recht legalisiert. Danach kann jeder Ausländer, der sich irregulär in Ungarn aufhält und unabhängig davon, ob er über die ungarisch-serbische Grenze eingereist ist, auf die

Außenseite des Grenzzaunes zu Serbien verbracht werden (ecre, Asylum in Hungary: Damaged beyond repair?, März 2017, S. 5; Abschnitt 7 des von der Beklagten in englischer Sprache überreichten Gesetzestextes).

- 41 Soweit der Liasonmitarbeiter der Beklagten - wie von der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung festgehalten - im Lagebericht vom 13. Januar 2016 eine geringe Gefahr der Abschiebung nach Serbien für Dublin-Rückkehrer beschrieben hatte, erfolgte dies vor den ungarischen Gesetzesänderungen vom Juli 2016 und vom März 2017. Die Angaben haben daher keine Aussagekraft mehr für die derzeitige Situation in der die Abschiebungen nicht unter Inanspruchnahme eines Rücknahmeabkommens, sondern faktisch aus den Transitzone heraus erfolgen. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte die Beklagte von keinen Erfahrungen dahingehend berichten, dass Dublin-Rückkehrern in den Transitzone eine andere Behandlung widerfährt, als anderen Asylantragstellern. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte nach der jüngsten Gesetzesänderung und dem Aufruf des UNHCR, die Dublin-Rückführungen auszusetzen (www.unhcr.de vom 10. April 2017 a. a. O.) keine Überstellungen nach Ungarn mehr vorgenommen hat (vgl. HHC, Key Asylum Figures as of 1 April 2017 und of 1 May 2017).
- 42 3. Der Senat weist - ohne, dass es für die hier getroffene Entscheidung weiter von Bedeutung ist - ergänzend darauf hin, dass nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG n.F. in Bescheiden über unzulässige Asylanträge festzustellen ist, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen (zur gerichtlichen Aufklärungspflicht bei Fehlen der Feststellung: BVerwG, Beschl. v. 3. April 2017 - 1 C 9.16 -, Rn. 10).
- 43 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 analog, § 711 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Ranft

Dr. John